

A N N O T A T I O.

Beneben vorgetheilten Büchern / mag man auch des Herrn Scipionis Bagalii tractatum besehen / welchen er in newigkeit von solcher Materien publicirt / darinnen er durch etliche seiner Sprüche / der loblichen Academiæ Triuigiensi Ursach gegeben / diese Quæstion zu moviren / ob ein Corpus fabulosum mit Fug vnd Wollstandt zu einer Empresen könne gebraucht werden. Deren Außschlag vnd rationes ich hiehero wol sezen möchte / man ich wüste / daß ich allen einen Wollgefallen daran thete.

• 0690 • 0690 • 0690 • 0690 • 0690 • 0690 • 90 •

Zehender Discurs.

Bon Notariis.

Nas Ampt vnd die Profession des Notariatus ist an ihm selbst ein ehrliches vnd fürtreffliches Ampt / wie man führet in Codice lib. 12. tit. de Primicerio, vñ ein Französischer Doctor Guilielmus de la Ruille lib. 3. De iustitia & iniustitia bezeuget / da er auch vnter andern den schönen Spruch Syrachs am 10. Capitel: In manu Dei potestas hominis est: & super facie scribæ imponet honorem, welchen er also außlegt: Des Menschen Gewalt steht in Gottes Handt: Und er wird das Angesicht des Schreibers mit Ehre begaben. Dann es ist ein Notarius eine persona publica, ohne welche das Richterlich Ampt nicht wol kann geübt werden. Bey den Juristen werden sie / (wie Iohannes de Platea, vnd Orlandinus in seiner summa meldet) mit vielen unterschiedlichen Namen genennet; Membrisch Notarii,

dieweil sie allerhandt Civilsachen auffnoßren: Tabelliones, dieweil solches vor Zeiten pflegt auff hölzern Taffeln zugeschrieben: Scriniarii, dieweil man pflegt die Instrumenta, so sie auffgerichtet in den Kisten zu verwahren: Librarii, dieweil sie verpflichtet die Sachen/ so ihnen vorfallen mit Fleiß vnd Erew zu libriren vnd erwegen: Scribæ, dieweil sie allezeit sollen fertig seyn zu schreiben: Welches gleichwohl auch allen jungen Studenten gebüren will/vñ gefiel solches M. Philippo Harruolio, meinem lieben Präceptor, so wol daß er seine discipulos allezeit mit Ernst darzu anhielte / welche auch zu gelehrten Leuthen werden müsten / vnd sollte es die ganze Welt verdrossen haben. Desgleiche werden sie auch Prothocollistæ genennet: Item serui publici, dieweil sie jedermann zu dienen verpflichtet / wann sie requirirt werden: dergleichen Graphiarii. Vdalricus Zasius rühmet sie in Dig. tit. de origine iuris, sehr hoch: Desgleichen auch andere Doctores, wann sie recht qualificirt / vnd mit allen proprietatibus, so zu solchem Ampt erforderlich / gezeichnet seyndt: Dann es nicht gering / sondern wie vor auch angedeutet / ein hohes / wichtiges Ampt / vnd daran viel gelegen ist. Sie werden entweder durch Päbstliche oder durch Kaiserliche Macht eingesezt / vnd solches entweder immediate, oder mediate, durch darzu verordnete vnd privilegierte Personen. Sie müssen auff frey / vnd keiner Leibengenschaft unterworffen seyn: Wie gleichfalls auch legitime nati, vnd keine Bastarten: Desgleichen auch nicht leichtfertig auff gerahmt / sondern vff End vnd Pflicht nach einem ernstlichen examine zugelassen werden / wie Augustinusde Ancora in seinem Buch de potestate Ecclesiastica, anzeigt. Und will Hostiensis, auff daß man sich desto mehrer Erew zu ihnen zu verschen / man sollte sie auff sechs nachfolgenden

de Puer